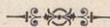


ZWEITE ABTEILUNG:

AUFSÄTZE.



Die nichtgriechischen Paralleltexte zum achten Buche der Apostolischen Konstitutionen.

Von

Dr. Anton Baumstark

Die zahlreichen sich gerade an das VIII Buch der Apostolischen Konstitutionen knüpfenden Fragen bilden in gewissem Sinne seit geraumer Zeit den Angelpunkt der gesamten Forschung, die sich jenem grössten pseudoapostolischen Rechtsbuche der griechischen Kirche zuwendet. Für die Bücher I–VI ist an der syrisch und nunmehr auch zu grossem Teile lateinisch vorliegenden *Διδασκαλία* die durchgängige, für Buch VII an der *Διδαχή* wenigstens eine für mehr als die Hälfte massgebende Grundschrift unzweifelhaft ermittelt. Für Buch VIII sind wir von irgend welchem ähnlich gesicherten Resultate trotz der Bemühungen der hervorragendsten Forscher noch weit entfernt. Solange aber bezüglich des Alters und der Entstehungsweise dieses eigentümlichsten Stückes der ganzen Kompilation noch nicht durch eine völlig unabhängige und in sich geschlossene Untersuchung wenigstens ein annähernd fester Boden gewonnen ist, sollte auch die Frage noch als offen betrachtet werden, ob es mit Recht wesentlich der nämlichen Hand zugeschrieben wird, die den verlorenen griechischen Text der *Διδασκαλία* zu den Büchern I–VI umschuf, oder ob es in einer nicht entscheidend von seiner vorliegenden abweichenden Gestalt schon vor der Verbindung mit den ihm gegenwärtig vorangehenden Teilen des Gesamtwerkes existierte. Und diese

Frage ist von einer Bedeutung, die keinem Auge entgehen kann. Denn je nach ihrer Beantwortung steht oder fällt die Annahme einer Entstehung der Konstitutionen durch eine einzige und einheitliche Uebersetzung der ihnen zugrunde liegenden Quellen.

Eine Lösung der hier sich darbietenden Probleme ist ohne Berücksichtigung der Paralleltex te undenkbar, die sich zu A K VIII ¹ – mit Ausnahme eines einzigen, nur in Uebersetzung – erhalten haben. Die Erkenntnis dieser Thatsache beherrscht denn auch die einschlägige neuere Litteratur durchgehends. Gleichwohl hat diese eine auf Vollständigkeit auch nur abzielende Registrierung oder gar eine systematische Ordnung der in Betracht kommenden nichtgriechischen Tex te noch nicht aufzuweisen. Die Weitschichtigkeit des beinahe ausschliesslich koptischen, syrischen, arabischen und äthiopischen Materiales lässt dies mehr als zur Genüge erklärlich erscheinen. Immerhin hat F u n k ² schon vor einem Jahrzehnte sich das bleibende Verdienst erworben, mit der unschätzbaren Unterstützung eines Socin in der Richtung auf das angedeutete Ziel als der Erste voranzugehen. Als in der Ausgabe R a h m a n i s die *Διαθήκη τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* als neuer und bedeutsamer Faktor in die Erforschung der pseudoapostolischen Rechtslitteratur eintrat, war es mir selbst vergönnt, die Angaben des Meisters, soweit der junge « Fund » hierzu Veranlassung gab, verschiedentlich zu ergänzen ³. Endlich legte gleichzeitig R i e d e l ⁴ die erste in grossem Stile gehaltene Uebersicht wenigstens über

¹ So bezeichne ich nach dem Vorgange F u n k s im Folgenden kurz Buch VIII der Konstitutionen.

² *Die apostolischen Konstitutionen. Eine litterar-historische Untersuchung.* 1891.

³ *Römische Quartalschrift für christliche Alterthumswissenschaft und für Kirchengeschichte* (weiterhin mit R Q S bezeichnet) XIV 1-45. 291-300.

⁴ *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien. Zusammen gestellt und zum Teil übersetzt.* 1900.

die arabischen Quellen des orientalischen Kirchenrechtes vor, eine Uebersicht, die für einen gewaltigen Bruchteil unserer Paralleltexte von dem höchsten Werte war. Ich versuche im Folgenden das durch diese Arbeiten Angebahnte, soweit bisher in Europa bekannt gewordene Handschriften in Rechnung kommen, mindestens zu einem gewissen Abschlusse zu bringen, wenngleich auch meine Darstellung einzelne Lücken nicht wird vermeiden können.

Bei diesem Unternehmen sind drei Gruppen orientalischer Texte getrennt zu betrachten, die durchgehends auf Klemens von Rom zurückgeführten Sammlungen oder Reihen pseudoapostolischer Texte, die Paralleltexte zu A K VIII enthalten, die Paralleltexte zu A K VIII in seiner ganzen Ausdehnung und die Paralleltexte zu A K VIII 27-33. 41-46.

1. Sammelwerke, die Paralleltexte zu A K VIII enthalten.

Die uns im gegenwärtigen Zusammenhange interessierenden orientalischen Texte sind zum weitaus grössten Teile nicht selbständig sondern als Teile grösserer pseudoklementinischer Sammlungen auf uns gekommen. Um im weiteren Verlaufe unserer Zusammenstellung sowohl Unklarheiten als lästige Wiederholungen vermeiden zu können, ist es unerlässlich, vor allem diesen Sammelwerken, vier an der Zahl, einige Bemerkungen zu widmen. Bereits Bekanntes mag hier in möglichster Kürze in Erinnerung gebracht werden. Berichtigungen und Zusätze sind im einzelnen an mehr als einem Punkte zu machen. Die übersichtliche Vorführung des überlieferten Materiales im Ganzen wird ohnehin erstmals durch die folgenden Notizen versucht.

Eine genaue Altersbestimmung ist augenblicklich noch für keine dieser klementinischen Rechtssammlungen des

Orients möglich. Ich ordne dieselben daher nach der Zeit, in welcher ihre Existenz erstmals mit Sicherheit nachweisbar ist. An die Spitze tritt diesem Anordnungsprincipe gemäss der s. g. syrische Oktateuch, das achtheilige pseudoklementinische Rechtsbuch der syrischen Monophysiten, das erstmals durch die *Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimae syriace* Lagardes und neuerdings durch Rahmani Veröffentlichung des vollständigen syrischen Textes der Διαθήκη τοῦ κυρίου und die an dieselbe sich anschliessende Litteratur in weiteren Kreisen bekannt wurde. Der Text ist vollständig mit Sicherheit erst in der von Rahmani in erster Linie benützten Bibelhandschrift zu Mosul aus dem Jahre 1653 oder 1654 nachgewiesen. Die weit ältere und wertvollere, von Lagarde benützte Handschrift zu Paris *Bibl. nat. Syr. 62* (*Sangerman*, 38, Vgl. Katalog Zotenberg 22-29) bietet nur die Bücher III zur Hälfte und VIII vollständig in einem zusammenhängenden Texte, sonst lediglich Bruchstücke. Diejenige des Museo Borgiano zu Rom *elenco separato 5* weist wenigstens in Buch VII die empfindlichsten Lücken auf; eine zweite ebenda *K VII 16* enthät überhaupt nur den Anfang von Buch I. Noch völlig unbekannt sind die weiteren orientalischen Handschriften deren Rahmani XI gedenkt. Ueber eine solche der Universitätsbibliothek zu Cambridge steht mindestens mir eine genügende Angabe noch nicht zugebote¹. Einteilung und Inhalt des Werkes sind bekannt². Dasselbe ist eine syrische Originalschöpfung, in der die

¹ Ich verweise daher auf Funk *Das Testament unseres Herrn und die verwandten Schriften* 1901. 6 Ein bedauerliches Versehen ist es lediglich, wenn dort 5 *Mus. Borgia K V 21* als Handschrift der Διαθήκη genannt wird. Dieser Codex enthät thatsächlich vielmehr das Hexaëmeron des Basileios in arabischer Uebersetzung. Ueber ein ähnliches Versehen von Achelis vgl. R Q S XIV 43.

² Vgl. besonders Rahmani *Testamentum domini* X f, meine Angaben R Q S XIV 8 und Funk *Das Testament* 7 ff.

Διαθήκη als Buch I und II und die s. g. Apostolische Kirchenordnung als Buch III an der Spitze stehen, die Apostolischen Kanones der Griechen als Buch VIII den Abschluss bilden, während die Bücher IV–VII den denkbar nächst verwandten Paralleltext zu A K VIII darstellen. Entstanden ist es nach dem Jahre 687 n. Ch., in welchem die Διαθήκη noch als selbständige Schrift aus dem Griechischen übersetzt wurde¹, und geraume Zeit vor der Niederschrift der Pariser Handschrift, die an das Ende des 8 oder den Anfang des 9 Jahrhunderts gesetzt werden muss, höchst wahrscheinlich also in der ersten Hälfte des 8 Jahrhunderts.

In der ersten Hälfte des 10 Jahrhunderts begegnen wir erstmals dem zweiten unserer Sammelwerke, den 71 oder 78 bzw. 79 Apostolischen Kanones der ägyptischen Kirche. Wie schon die erhebliche Verschiedenheit in der Zahl der Kanones zeigt, liegt die Sammlung in zwei von einander abweichenden Redaktionen vor, von welchen die eine nur in arabischer und äthiopischer Uebersetzung, die andere im koptischen Originale auf uns gekommen ist. Von der ersteren wurde 643 Mart. = 927 n. Ch. die Abschrift des koptischen Textes gefertigt, auf welche nach der Handschrift *Mus. Borgia K IV 24 fol. 26 r^o* die arabische Uebersetzung zurückgeht. Diese liegt zunächst selbständig und in vollständiger Textgestalt in einer Reihe von Handschriften vor. Unter denselben nimmt die genannte des Museo Borganiano, geschrieben 1064 Mart. = 1348 n. Ch. vermöge ihres Alters wie vermöge ihrer Güte die erste Stelle ein. Gleichfalls noch dem 14 Jahrhundert dürften die Handschriften *Bibl. nat. Arab. 241 (Sangerman. 40. Vgl. Katalog De Slane 63. Riedel 137 f.)* zu Paris und *Bodl. 40 (Vgl. Katalog Nicoll 41. Riedel 134 f.)* zu Oxford entstammen. Erst dem 17 gehört degegen eine 1641 n. Ch. voll-

¹ Vgl. R Q S XIV 24 ff. Funk *Das Testament* 23–28.

endete zweite Pariser Handschrift *Bibl. nat. Arab. 243* (*Anc. fonds 126*. Vgl. Katalog De Slane 64. Riedel 138) und dem 18 die von J. S. Assemani gefertigte römische *Vat. Arab. 632* (Assemani 28. Vgl. Katalog A. Mai 570. Riedel 153 f.) an. Als eine in sich geschlossene und ziemlich ausgedehnte Gruppe von Zeugen des arabischen Textes sind weiterhin die durch Riedel 122 f., soweit ich sehe, sämtlich verzeichneten Handschriften namhaft zu machen, welche denselben als zwölftes Stück des im 14 Jahrhundert von dem koptischen Mönche Makarios zusammengestellten Nomokanons der monophysitischen Kirche Aegyptens enthalten. Ist schon bei diesen, da es Makarios um eine möglichst kompendiöse Darstellung des Kirchenrechtes seiner religiösen Gemeinschaft zu thun war, durchgängig mit der Möglichkeit von Auslassungen und Zusammenziehungen zu rechnen, so bieten eine Reihe weiterer Zeugen der 71 Kanones überhaupt keinen vollständigen Text derselben, sondern nur mehr oder weniger zahl- und umfangreiche Citate. Noch dem 12 Jahrhundert gehört von diesen der Nomokanon des Metropolitens Michaël von Damiette an, der in der einzigen Handschrift *Berlin Arab. 10180* (*Diez qu. 117*. Vgl. Katalog Ahlwardt IX 532-539. Riedel 89-115), geschrieben 927 Mart. = 1211 n. Ch. bekannt geworden ist. Im 13 Jahrhundert folgt Ibn al-'Assäl¹. Von den Handschriften seines Nomokanons hat Riedel 117 f. eine Liste mitgeteilt, in welcher nur ein zweites Exemplar der *Biblioteca Barberini VI 85* sowie ein unvollständiges des *Museo Borgiano K V 16* nachzutragen ist. Ergänzend tritt neben dieselben die im 15 Jahrhundert gefertigte äthiopische Uebersetzung des Werkes, der Fetha Nagast (heraus-

¹ Das Alter seines Nomokanons bestimmt sich genauer als bisher geschah durch die Thatsache, dass er bereits in der Handschrift *Mus. Borgia K V 16* vorliegt, der Kopie eines 1241 n. Ch. gefertigten Originals.

geg. von Guidi 1897, übersetzt von demselben 1899. Vgl. Riedel 118 f.). Im 14. Jahrhundert endlich hat Abû-l-Barakât († 1363 n. Ch.) in seiner « *Lampe der Finsternis* » eine nunmehr durch Riedel 20-25 übersetzte Inhaltsangabe der 71 Kanones mitgeteilt. Nicht nachzuprüfen vermag ich, ob auch der fragmentarische Nomokanon der Handschrift *Berlin Arab. 10181* (Diez qu. 107. Vgl. Katalog Ahlwardt IX 539-546. Riedel 129-136), geschrieben 1343 n. Ch. und zurückgehend auf einen Archetypus von 1200 n. Ch., von demselben abhängig ist. Erweislich unbekannt waren sie dagegen dem Verfasser eines grossen Bussbuches, das in der 1332 n. Ch. geschriebenen Karšûnîhandschrift *Vat. Syr. 134* vorliegt und von pseudoapostolischen Rechtsbestimmungen nur solche aus den griechischen Kanones aufgenommen hat. Vgl. Katalog Assemani III 208-213. Ein Tochtertext des arabischen ist der äthiopische. Er eröffnet in weitaus den meisten Handschriften des Sênôdôs betitelten grossen kirchlichen Rechtsbuches Abessyniens die Reihe der pseudoapostolischen Stücke. Vgl. Fell *Canones Apostolorum aethiopice 1871*. 1-11. Funk *Konstitutionen 245 ff.* Riedel 154 f. und die Kataloge, unter welchen derjenige der Bibliothèque nationale von Zotenberg 141 f. die eingehendsten Angaben über das Werk beibringt. Doch fehlt er beispielsweise in *Vat. Aethiop.* 1 und hat vielleicht nicht von Anfang an einen Bestandteil des Sênôdôs ausgemacht. Zwei in Einzelheiten von einander abweichende Recensionen beschreiben Wansleben *Histoire de l'église d'Alexandrie fondée par S. Marc. 1677*. 241-247 und Ludolf *Commentarius ad suam historiam Aethiopicam. 1691*. 305-335. Während die von Ludolf gekannte einige Erweiterungen zu enthalten scheint, stimmt diejenige Wanslebens vollkommen mit dem arabischen Texte überein, wie ihn gleichmässig die gesamte Ueberlieferung darbietet. Es kommen hier § 1-20 auf die s. g. Apostolische, § 21-47

auf die s. g. Aegyptische Kirchenordnung, § 48-71 auf einen zweiten A K VIII näher stehenden Paralleltexzt. Der Urheber der arabischen Uebersetzung war vermutlich Abû Ishaq ibn Fadl-allâh, der nach *Mus. Borgia K IV 24 fol. 26 r°* die in jener Handschrift erhaltene ägyptische Recension der Διαθήκη aus dem Koptischen übertrug. Aus einer von dem Priester Šams-al-rijâsa zu Kairo gefertigten Abschrift seines Autographs sind mehrere Uebersetzungen dort kopiert. Auf die gleiche Quelle ging auch die von Abû-l-Barakât benützte Handschrift zurück, wie dieser (Riedel 66) andeutet und wie die Thatsache lehrt, dass er die nämlichen Randbemerkungen eines Alexandriners Jûhannâ ibn Mauhûb bas, die in der Handschrift des Museo Borgiano begegnen. Aber die Zeit keiner der hier genannten Persönlichkeiten vermag ich mit den mir bislange zugebote stehenden Hilfsmitteln genauer zu bestimmen. Einen terminus ante quem für die Entstehung unserer Uebersetzung bildet mithin erst diejenige des Michaël von Damiette, d. h. wenn eine runde Zahl genannt werden soll, etwa das Jahr 1150 n. Ch.

Um rund ein und ein halbes Jahrhundert höher hinauf führt uns die Ueberlieferungsgeschichte derjenigen Recension der ägyptischen Kanones der Apostel, welche dieselben in der Zahl von 78 oder 79 bietet. Denn diese liegt zunächst in der 1006 n. Ch. geschriebenen sahidischen Handschrift des British Museum *Orient. 1320* vor, aus welcher sie von Lagarde *Aegyptiaca. 1883. 209-237* veröffentlicht wurde. Ganz jung sind hingegen ein zweites Exemplar des British Museum *Orient. 440* und das im Besitze des jakobitischen Patriarchen von Jerusalem befindliche, das von Bouriant seiner Ausgabe in *Recueil des travaux relatifs à la philologie égyptienne* V 199-216. VI 97-115 zugrunde gelegt wurde. Jung ist auch die Handschrift *Berlin Orient. 519*, der einzige Texteszeuge einer boheirischen und einer aus dieser geflossenen arabischen Uebersetzung, von welchen die

erstere, durch Tattam *The Apostolical Constitutions or Canons of the Apostles in Coptic. 1848* mit einer englischen Uebersetzung herausgegeben, diejenige Gestalt war, in welcher die ägyptischen Kanones erstmals vollständig veröffentlicht wurden, und noch immer die einzige ist, in welcher sie vollständig auch dem Nichtorientalisten zugänglich sind. Im sahidischen Texte Lagardes enthalten § 1-30 die Apostolische, § 31-62 die Aegyptische Kirchenordnung, § 63-78 den zweiten Paralleltext zu A K VIII. Der boheirische und der arabische Text teilen gegen Ende anders ab und gewinnen hierdurch 79 Kanones. Ueberdies vermerken sie die Anfänge der Bücher II-VII des alsbald zu besprechenden dritten unserer Sammelwerke an den ihnen im Texte der Kanones entsprechenden Stellen.

Dies verführte bisher allgemein zu der Annahme, dass sie mit jenen Büchern wesentlich identisch seien, eine Annahme, welche ich selbst noch *R Q S XIV 8 ff.* unbedenklich teilte¹. Seither habe ich mich indessen von der Haltlosigkeit derselben durch eine genaue Vergleichung des arabischen Textes der Kanones mit dem a. a. O. erstmals von mir nachgewiesenen desjenigen Werkes überzeugt, dem jene Bucheinteilung entnommen ist, des unstrittig unter dem Einflusse des syrischen entstandenen² ägyptischen

¹ Aus älterer Zeit ist besonders auf Funk *Konstitutionen* 243 ff. 249 ff. zu verweisen. In neuerer hat auch Riedel 156 die irrige Anschauung von der Identität der 71 Kanones mit den Büchern II-VII des Oktateuchs ungeprüft festgehalten. Ich selbst muss bedauern, dass auf meine angeführten Ausführungen hin, wengleich durch die Entdeckung des Makariostextes modifiziert, Ehrhard *Die altchristliche Litteratur und ihre Erforschung*. 1900. 537 f und Funk *Das Testament* 12. 22. sie wiederum vertreten.

² Vgl. *R Q S XIV 22 f.* Funk *Das Testament* 22 f. Dass wir nicht, wie ich a. a. O. that in den koptischen 71 Kanones ein vom Redaktor benütztes Rohmaterial sehen dürfen, verschlägt nichts. Vielmehr ist es lediglich eine Bestätigung der von Funk und mir über das formale Verhältnis der beiden Oktateuche geäußerten Auffassung, wenn sich uns im Folgenden die Perspektive eröffnen wird, dass der arabische auch materiell vollständig oder in einzelnen Teilen von Syrien abhängen könnte.

Oktateuchs. Eine Inhaltsangabe desselben bietet wieder Abû-l-Barakât (Riedel 66-73). Den Text selbst enthält nur der arabische Nomokanon des Makarios, in welchem das Werk einen weitschichtigen Anhang zu einer älteren von Makarios einheitlich übernommenen Sammlung zu eröffnen scheint. Wie ich a. a. O. ausführte, enthält Buch I die Διαθήκη, II die Apostolische, III die Aegyptische Kirchenordnung, VIII die griechischen Kanones der Apostel, während die Bücher IV-VII dem zweiten durch die ägyptischen Kanones vertretenen Paralleltexte zu A K VIII entsprechen. Eine gewisse Verwandtschaft des Werkes mit jenen und der als zweites Buch ihnen regelmässig folgenden Recension der griechischen in 56 Numern ist allerdings unverkennbar. Aber nicht nur hat Buch I des Oktateuchs in den zwei Büchern der Kanones keine Entsprechung; auch in seinen Büchern III-VIII stellt er durchaus eine völlig von der in jenen gebotenen verschiedene Bearbeitung des Stoffes dar und selbst in II liegt eine wenigstens in Einzelheiten von derjenigen der Kanones abweichende Gestalt der Apostolischen Kirchenordnung vor. Das gegenseitige Verhältnis beider Werke ist zunächst schwer zu bestimmen und höchst wahrscheinlich bezüglich der verschiedenen Bestandteile ein verschiedenes. Keinesfalls darf mit den Randbemerkungen zahlreicher arabischer Handschriften, deren eine auch bei Abû-l-Barakât (Riedel 73) nachklingt in den Kanones eine « Bearbeitung » des Oktateuchs erblickt werden. Denn wie sich uns ergeben wird, geben jene den von diesem in den Büchern IV-VII gebotenen Stoff in einer ursprünglicheren, weil A K VIII näher stehenden Form. Ebenso wenig zutreffend ist es aber, wenn ich a. a. O. und mir folgend Funk *Das Testament* 12 in den zwei Büchern Kanones die Quelle des Oktateuchs suchte. Denn dieser ist wieder in den Büchern III und VIII entschieden ursprünglicher als jene in den entsprechenden

Parteien, hier weil die Einteilung in 85 Kanones sich mit dem griechischen Texte weit näher berührt als diejenige in 56, dort weil er dem lateinischen Texte bei Hauler *Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia latina 1900* 93-101 ungleich näher steht. Möglich ist es sogar unter diesen Umständen, dass der Oktateuch mit den ursprünglich koptischen Kanones überhaupt in keinem genetischen Zusammenhange steht, dass vielmehr seine Bestandteile sämtlich oder teilweise aus dem Syrischen in das Arabische übersetzt wurden. Mindestens werden wir in der Sammlung selbst schon um der Thatsache willen, dass ihr Redaktor durch den Plan des entsprechenden syrischen Werkes beeinflusst wurde, eher eine arabische Originalschöpfung als die Uebersetzung eines fertigen koptischen Originales zu sehen haben. Denn auf der einen Seite ist jene Thatsache naturgemäß in der jüngeren arabischen Litteratur des christlichen Aegyptens weit erklärlicher als in der älteren koptischen; auf der anderen fehlt für die Annahme eines koptischen Oktateuchs, nachdem der boheirisehe Text der Kanones als Teil eines solchen nicht mehr in Frage kommt, jeder positive Anhaltspunkt, da bei dem geringen Alter der Berliner Handschrift die in jenen übergegangenen Angaben über die Buchanfänge des Oktateuchs ebenso füglich einem arabischen als einem koptischen Texte entstammen können. Zweifellos bereits einem arabischen entstammten die oben berührten Randbemerkungen des Jühannâ ibn Mauhûb, die sich auf denselben Gegenstand beziehen und mithin das älteste, allerdings nicht chronologisch fixierbare Zeugnis für das Vorhandensein des ägyptischen Oktateuchs darstellen.

Sind die bisher besprochenen Sammlungen im Schosse der monophysitischen Kirchen, sei es Syriens, sei es Aegyptens, entstanden und nur in diesen als Quellen des tatsächlich geltenden Kirchenrechtes erweislich, so betreten wir den nestorianischen Boden mit dem vierten und letzten

unserer Sammelwerke, dessen Inhalt hier als Ergebnis zweier Apostelkonzilien eingeführt wird und das ich deshalb als die « zwei Synoden der Apostel » bezeichnen will. Der syrische Text desselben scheint in einer Mehrzahl leicht von einander abweichender Recensionen im Umlaufe gewesen zu sein, sich indessen erst ziemlich spät ein hervorragendes Ansehen errungen zu haben. Denn in der syrischen Literatur selbst finden wir ihn erst am Ausgange des 13 Jahrhunderts bezeugt. 'Aβd-išō' von Sôβâ († 1318 n. Ch.) hat nach seiner 1285 erfolgten Erhebung zur bischöflichen Würde unter dem Titel « *Tafel der kirchlichen Rechtssatzungen* » ein Handbuch des nestorianischen Kirchenrechtes bearbeitet, von welchem Mgr. S. Giamil mir gestattete in einer in seinem Besitze befindlichen Kopie Kenntnis zu nehmen. An pseudoapostolischem Materiale hat er in demselben nächst der *Διδασκαλία* eine aus drei Bestandteilen zusammengesetzte Sammlung von « Kanones » benützt. Jene Bestandteile waren nach den Buch I. Cap. 2 (fol. 12 r° der Handschrift Giamils) gemachten Angaben der Reihe nach 27, sodann 81 (die Handschrift zweifellos unrichtig: 87) Kanones und 10 « Abschnitte ». In den beiden ersten Bestandteilen haben wir unstreitig die von Cureton *Ancient syriac documents*. 1864. 24-33 und Lagarde *Reliquiae syriacae* 32 ff. graece 89 ff. bekannt gemachte « *Lehre der Apostel* » oder nach monophysitischer Bezeichnungswise - « *des Addai* » und einen syrischen Text der griechischen Kanones der Apostel wiederzuerkennen. Der dritte Bestandteil enthielt, wie ein Citat in Buch V. Cap. 4 (fol. 150 v°) erhärtet, u. A. den Text A K VIII 34. Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, dass 'Aβd-išō' bei der Bearbeitung seines späteren Nomokanons eine lediglich unbedeutend abweichende Recension der nämlichen pseudoapostolischen Kanonensammlung vorlag, die als Vorsatzstück seines früheren, von ihm noch als Priester zusammengestellten Nomokanons, der « *Samm-*

lung der synodalen Kanones » auf uns gekommen ist und als solcher durch A. Mai *Scriptorum veterum nova collectio* X 169–190 (Uebersetzung 3–25) herausgegeben wurde, d. h. eben der « zwei Synoden der Apostel ». Dagegen widerspricht es der handschriftlichen Ueberlieferung, wenn A. Mai den von ihm veröffentlichten Text als einen integrierenden Bestandteil der « Sammlung der synodalen Kanones » betrachtete. Immerhin ist er mit dieser handschriftlich bereits kurz nach dem Anfange des 14 Jahrhunderts verbunden worden. Denn auf einen dieser Zeit angehörenden gemeinsamen Archetypus gehen die Handschriften zurück, welche die beiden Werke vereinigt überliefern, der *Vat. Syr. 129* aus dem Jahre 1643 Gr. = 1332 n. Ch. mit der durch Assemani gefertigten Abschrift *Vat. Syr. 355* (Vgl. Katalog Assemani III 188–192 A. Mai 38) der *Vat. Syr. 128* aus dem Jahre 1868 Gr. = 1557 n. Ch. (Vgl. Katalog Assemani III 181–188 und die Handschrift des *Museo Borgiano K IV 16*, nach den älteren beiden Vaticani 1779 n. Ch. hergestellt. Von der durch 'Aβd-īšō' selbst benützten Recension der « zwei Synoden » weicht diese erhaltene sowohl in der Einteilung des zweiten Bestandteiles – in 83 statt 81 Kanones – als auch in derjenigen des dritten, des Paralleltextes zu A K VIII ab. Als Gesamttitel bietet sie « Kanones und Satzungen und Gesetze, welche die heiligen Apostel, die Schüler unseres Herrn, die Lehrer der Weltgenden der bewohnten Erde aufstellten ». Die Zurückführung auf die Vermittelung des Klemens erfolgt für jeden der drei Bestandteile gesondert. Auf eine erste unmittelbar nach dem Pfingstwunder abgehaltene Apostelsynode wird von denselben der erste, auf eine spätere der zweite und dritte bezogen.

Für eine erheblich frühere Zeit als die syrische sichert das Vorhandensein unserer nestorianischen Sammlung die arabische Ueberlieferung. Nicht völlig sicher ist es aller-

dings, ob wir für das beginnende 13 Jahrhundert etwa eine dritte Recension derselben aus der bekannten Notiz Ibn al-'Assâls¹ erschliessen dürfen, dass die Zahl der griechischen Kanones der Apostel bei den Nestorianern 82 betrage. Denn diese Notiz könnte sich zur Not auch durch einen etwas abweichenden Sondertext des zweiten Bestandteiles der « Synoden » erklären. Ein unanfechtbarer arabischer Zeuge des Gesamttextes dieser ist dagegen Abû-l-Farag' ibn al-Tajjib, der mit einer gegen Ende sich dem Charakter einer Uebersetzung nähernden Inhaltsangabe desselben seinen « *das Recht der Christenheit* » betitelten arabischen Nomokanon eröffnet, welcher in den Handschriften *Vat. Arab. 153* (Vgl. Katalog A. Mai 286-291) zu Rom und *Medic. Palat. Orient. 57* (Vgl. Katalog Assemani 93-96) zu Florenz vorliegt. Allerdings hat Riedel 148-152 in ihm erst einen Zeugen des 14 Jahrhunderts sehen wollen, indem er in ihm einen Zeitgenossen des 1318 n. Ch. zur Regierung gelangten Katholikos Timotheos II erblickte. Aber, wenn Abû-l-Barakât (bei Riedel 78) den Verfasser des Nomokanons als Sekretär eines Katholikos dieses Namens bezeichnet, so beruht dies auf einem Misverständnis, dessen nähere Beleuchtung im Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung zu weit führen würde². Hier genügt es darauf hinzuweisen, dass der jene

¹ In der Vorrede des Nomokanons: « Und ihre Zahl ist bei den Nestorianern, wie das von dem Nestorianer Ibn al-Tajjib gesammelte Buch des Rechtes der Christen erhärtet, 82 ». Vgl. z. B. Funk *Das Testament* 32. Befremden muss hier allerdings die Berufung auf Ibn al-Tajjib, da dieser, wie Riedel 158 mit Recht hervorhebt, entgegen der auch von Abû-l-Barakât gemachten Angabe thatsächlich 83 Kanones zählt.

² Immerhin will ich nicht unerwähnt lassen, dass der von Abû-l-Barakât (bei Riedel 78) ausdrücklich dem Verfasser des Nomokanons zugeschriebene Evangelienkommentar, wie Riedel selbst 150 anmerkt, ohne die Tragweite des Umstandes zu erkennen, in einer Handschrift des 11 Jahrhunderts vorliegt und dass die in *Vat. Arab. 180* von Ibn al-Tajjib als Sekretär approbierte Schrift kurz nach 1027 n. Ch. abgefasst ist. Weiter nur eine Frage. Die Bezeichnung als Sekretär des Timotheos findet sich erstmals in einer sofort zu erwähnenden Handschrift im Zusammenhange mit einem Religionsgespräche. Sollte eine Erinnerung an ein derartiges syrisches Werk Timotheos' I im Spiele sein? Vgl. Duval *La littérature syriaque*. 1899. 383.

Bezeichnung gleichfalls gebrauchende Schreiber der Handschrift *Bibl. nat. Arab. 178* (*Anc. fonds 104*. Vgl. Katalog De. Slane 45) diese bereits 1289 n. Chr. vollendete. Wollte man der Bezeichnung überhaupt einen geschichtlichen Wert beimessen, so müsste sie mithin schon auf die Zeit Timotheos' I (778–841 n. Ch.) bezogen werden. Da dies aber, wie Riedel 152 richtig betont, nicht angeht, wird man auf die alte Auffassung zurückzugreifen haben, dergemäss der Verfasser des Nomokanonens identisch ist mit dem am 1 Oktober 1355 Gr. = 1043 n. Ch. verstorbenen Philosophen und Erklärer des Aristoteles und Galenos, der in der That die Stelle eines Sekretärs des Katholikos inne hatte, wie sein in dieser Eigenschaft kurz nach 418 H. = 1027 n. Ch. erlassenes Approbationsschreiben in *Vat. Arab. 180*, (Vgl. Katalog A. Mai 325 ff.) fol. 129 r° – 131 v° beweist. Derselbe bezeugt also die Existenz der « Synoden » für die erste Hälfte des 11 Jahrhunderts. Noch weiter führt uns vielleicht ein dritter von Riedel 152 gleichfalls mit Unrecht in das 14 Jahrhundert herab gedrückter Zeuge, Elias al-G'auhari. In seinem nur durch die einzige Handschrift *Vat. Arab. 157* (Vgl. Katalog A. Mai 296 f.) erhaltenen arabischen Nomokanon bietet dieser an erster Stelle eine sehr freie Bearbeitung der « Synoden », welche den ersten Bestandteil stark erweitert, die beiden folgenden gekürzt und überdies die Reihenfolge derselben umgestellt hat. Die Datierung der vorliegenden Handschrift, 18 Šawwāl 617 H = 16 Dezember 1220 n. Ch. ist schlechterdings unanfechtbar. Die fol. 82 r° mitgeteilte und bis Timotheos II reichende Liste der nestorianischen Katholici macht keinerlei Schwierigkeit, da sie, wie ich mich durch wiederholten Augenschein überzeugte, in ihrem letzten Teile von späterer Hand weitergeführt ist. Für die Lebenszeit des Elias würde sie ohnehin nichts beweisen, weil sie seinem Werke nicht mehr zugehört, dieses vielmehr schon fol. 81 v° ausdrücklich als

abgeschlossen bezeichnet wird. Trotz des von Lequien *Oriens christianus* II 1290 erhobenen Widerspruchs ist es daher immerhin möglich, dass wie Assemani *Bibl. orient.* II 240. III 1. 514 annahm, der Elias des Nomokanons identisch wäre mit dem gleichnamigen nestorianischen Bischof von Jerusalem, der nach Amr ed. Gismondi 81 (Uebersetzung 47) im Jahre 1204 Gr. = 893 n. Ch. zur Würde eines Metropolit en von Damaskus erhoben wurde. Denn dass er diese Würde inne hatte, sagt er im Anfange seines Werkes selbst. Jene Identität vorausgesetzt wäre aber die Existenz der « zwei Synoden » sogar schon für die zweite Hälfte des 9 Jahrhunderts erwiesen.

Wie von ihrem Alter giebt von der Verbreitung der in den « zwei Synoden » vorliegenden Sammlung die syrische Ueberlieferung kein richtiges Bild. Denn im Gegensatze zu den drei ursprünglich monophysitischen ist diese nicht auf eine einzige Kirche beschränkt. Dem syrischen Texte der Nestorianer entspricht vielmehr ein arabischer, der, nach Massgabe der handschriftlichen Ueberlieferung zu urteilen, bei den Melchiten heimisch gewesen und erst verhältnismässig spät durch die ägyptischen Jakobiten von diesen übernommen worden sein dürfte, ja sogar ein äthiopischer im Besitze der monophysitischen Kirche Abessyniens. Allerdings bezeichnen diese beiden Texte dem nestorianischen gegenüber eine eigenartige Recension des nämlichen Stoffes, wie ihnen auch die Verteilung desselben an zwei Apostelsynoden unbekannt ist. Statt der syrischen Gestalt des ersten Gliedes der dreiteiligen Sammlung erscheinen hier die von Riedel 159-164 behandelten « 30 Traditionen der Apostel ». Das zweite Glied führt meist und ursprünglich wohl durchweg den auf syrischem wie auf koptischem Boden unbekannt en Namen der τῆτλοι (التطلسات). Die Abweichungen des dritten Gliedes von dem syrischen Paralleltex te werden weiterhin noch des Näheren ins Auge zu fassen sein. Die im höchsten

Grade zahlreichen Zeugen des arabischen Textes lassen zwei verschiedene Typen desselben erkennen, für welche äusserlich die Zählung von 81 oder 82 Kanones im zweiten Bestandteile ein bezeichnendes Unterscheidungsmerkmal bildet. Den Typus der 81 Kanones bieten ausser dem Nomokanon des 1378 n. Ch. ordinierten melchitischen Presbyters Joseph, der in der einzigen Handschrift *Bodl. Arab. 36* (Vgl. Katalog Nicoll. 32 Riedel 138 ff.) aus dem Ende des 14 oder dem Anfange des 15 Jahrhunderts vorliegt, die von Riedel 141–146 verzeichneten anonymen melchitischen Sammlungen der Pariser Handschriften *Bibl. nat. Arab. 234* (*Anc. fonds. 127* Vgl. Katalog De Slane 58 f.) und *235* (*Anc. fonds. 128* Vgl. Katalog 59 f.) aus dem 13, *236* (*Anc. fonds. 118* Vgl. Katalog 60 f.) aus dem 15, *242* (*Anc. fonds. 125* Vgl. Katalog 63 f.) aus dem 16 Jahrhundert sowie die ihm entgangene melchitische Handschrift der Biblioteca Casanatense zu Rom *Arab. 8 (h. I. 1.* Vgl. *Cataloghi dei codici orientali di alcune biblioteche d' Italia* 409 f.). Auf der Grenzscheide zwischen melchitischer und jakobitischer Ueberlieferung steht die wahrscheinlich dem 15 Jahrhundert entstammende zweibändige Handschrift *Vat. Arab. 409* (Vgl. Katalog A. Mai 303. Riedel 140 f.), sofern der Text derselben seiner Grundlage nach in charakteristischen Punkten mit melchitischen Sammlungen zusammengeht, während einzelne in ihm auftauchende koptische Worte auf Benützung mindestens der unmittelbaren Vorlage durch Jakobiten hinweisen. Von zweifellos monophysitischen Sammlungen kirchenrechtlicher Texte enthalten sodann unsere Reihe von pseudoapostolischen Stücken unvermischt zwei solche des Museo Borgiano diejenige der oft erwähnten Handschrift *K IV 24* und eine in *K V 16*, geschrieben 1594 n. Ch. nach einer Vorlage von 1241 n. Ch., dem Nomokanon des Ibn al-'Assâl vorangehende. Mit leicht auszuscheidenden Stücken anderer Her-

kunft durchsetzt ist sie dagegen in den gleichfalls monophysitischen Handschriften *Bodl. Arab. 40* (Vgl. Katalog Nicoll 41. Riedel 136 f.) aus dem 14 oder 15 Jahrhundert und *Bibl. nat. Arab 243* (*Anc. fonds. 126* Vgl. Katalog De Slane 64. Riedel 138), geschrieben 1357 Mart. = 1641 n. Ch. Dieser ausgedehnten und mehrfach bis in das 13 Jahrhundert zurückgehenden Ueberlieferung gegenüber vertritt den Typus von 82 Kanones des zweiten Teiles vor allem der Nomokanon des Makarios, der seine Sammlung mit unserer dreiteiligen Reihe eröffnet und die Absonderlichkeit aufweist, dass er zweifellos irrig die Bezeichnung τῆ-τλοι auf die « 30 Traditionen » anwendet, die griechischen Kanones dagegen als ἀποστολικοί (الابوسطولوسات) einführt¹. Auf melchitischem Boden begegnet ein Auszug dieses selteneren Texttypus nur in der römischen Handschrift *Vat. Arab. 154* (Vgl. Katalog A. Mai 291 ff. Riedel 441 f.) Nach dem Urteile A. Assemanis wieder bereits im 13 Jahrhundert geschrieben, ist diese mindestens älter, als das Jahr 1585 n. Ch., in dem sie laut einer Notiz auf der letzten Seite bereits durch einen Archipresbyter Jühannâ benützt wurde. Der äthiopische Paralleltexzt zu den nestorianischen « zwei Synoden » endlich, der gleichmässig in allen Handschriften des Sênôdôs vorliegt, ist die Uebersetzung eines arabischen, welcher den an erster Stelle genannten Typus vertrat.

In welchem Verhältnisse der nestorianische zu dem melchitisch-jakobitischen Texte stehe, ist wiederum schwer von vornherein auszumachen. Am nächsten scheint die Annahme zu liegen, dass eine den Urtext der syrischen « Apostellehre » bzw. der « 30 Traditionen », die griechischen Ka-

¹ Dies wäre im Grunde ein Schreibfehler nach Guidi *Revue biblique* 1901. 10. Doch hätte eine Untersuchung der Geschichte der griechischen « Kanones der Apostel » im Orient hier wohl noch Näheres klar zu stellen.

nonnes und den Paralleltext zu A K VIII enthaltende griechische Sammlung selbständig auf nestorianischer Seite ins Syrische, auf melchitischer ins Arabische übersetzt wurde. Schon in diesem Falle hätte wohl der nestorianisch-syrische Text unstreitig als der ältere zu gelten. Denkbar ist es aber auch, dass eben dieser und nicht unmittelbar ein griechisches Original dem melchitisch-jakobitischen als Grundlage gedient hätte. Denkbar wäre es schliesslich, dass etwa für den Typus der 81 Kanones das erstere, für denjenigen der 82 das letztere Verhältnis obwaltete oder umgekehrt. Ausgeschlossen ist durch allgemeine Erwägungen nur die Abhängigkeit des syrischen Textes der Nestorianer von dem arabischen des Westens. Denn bereits al-G'auhari und Ibn al-Tajjib bezeugen einen nestorianischen Text in syrischer Sprache. Eine Uebersetzung aus dem Arabischen in das Syrische wäre aber allerdings füglich im 13, dagegen nimmermehr vor der Mitte des 11 oder gar vor der Mitte des 9 Jahrhunderts denkbar.

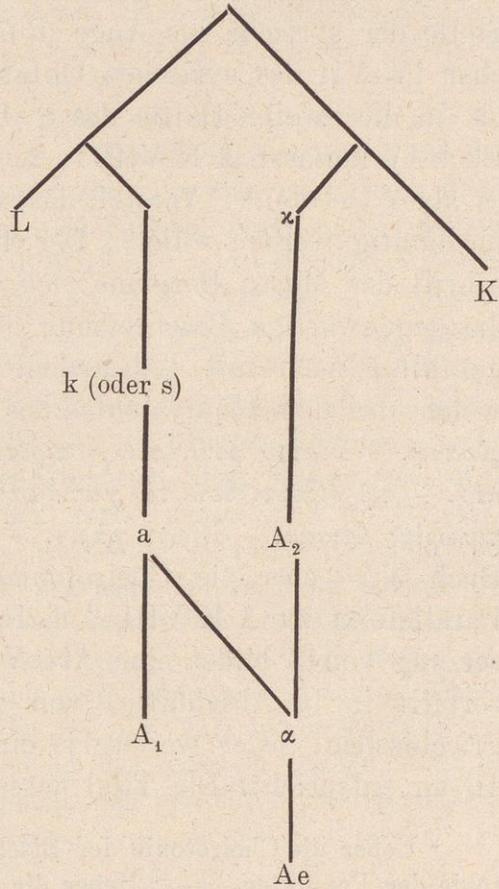
2. Paralleltexte zu A K VIII in seinem gesamten Umfange.

Nachdem wir die pseudoklementinischen Sammelwerke des Orients gemustert haben, in welchen sich Paralleltexte zu A K VIII bergen, wenden wir uns unter diesen selbst naturgemäss zuerst den umfangreicheren zu, welche ein Gegenstück zu dem gesamten Inhalte des letzten Konstitutionsbuches bilden. Zwei Gruppen lassen sich unter denselben auf den ersten Blick mit aller Bestimmtheit unterscheiden. Auf der einen Seite stehen Texte, deren geschichtliches Verhältnis zu A K VIII Gegenstand höchst abweichender Beurteilung sein kann und thatsächlich ist, auf der andern Seite solche, welche offensichtlich auf A K VIII in der vorliegenden oder einer nur in Unwesentlichem abweichenden Recension beruhen.

Zur ersteren Gruppe sind die Διαθήκη τοῦ κυρίου, die Kanones des Hippolytos und die Aegyptische Kirchenordnung zu rechnen. Bezüglich der Διαθήκη habe ich in diesem Zusammenhange meinen früheren Ausführungen nichts beizufügen. Die Kanones des Hippolytos begegnen ausschliesslich bei den Monophysiten Aegyptens in arabischem, auf einer koptischen Vorlage beruhendem Texte d. h. näherhin in den Sammlungen des Michaël von Damiette, Ibn al-'Assâl, Makarios und der Handschriften *Berlin Arab. 10181, Bodl. Arab. 40, Mus. Borgia K IV 24*. Eine Vergleichung der beiden letztgenannten Handschriften würde für eine Neuausgabe des Textes höchst erwünscht sein. Für den Augenblick ist auf Riedel 193-230 zu verweisen. Einer ungleich weiteren Verbreitung als die Διαθήκη und der angebliche Hippolytos erfreute sich die Aegyptische Kirchenordnung. Durch den lateinischen Text Haulers nunmehr auch im Abendlande nachgewiesen, war sie im Morgenlande allerdings zweifellos auch nur in den monophysitischen Kirchen Aegyptens und Abessyniens, vielleicht noch in derjenigen Syriens, bekannt, ist aber auch in koptischer, und äthiopischer Sprache erhalten. Näher bekannt ist bisher der koptische und der äthiopische Text, dieser durch Ludolf *Commentarius* 319-329, jener vor allem durch Steindorffs Uebersetzung bei Achelis *Die Canones Hippolyti. 1891. 38-137*. In arabischer Sprache sind sodann zwei sehr erheblich von einander abweichende Textgestalten auseinanderzuhalten, Buch III des ägyptischen Oktateuchs in dem Nomokanon des Makarios und die Numern 21-47 der 71 « Kanones der Apostel ». Von denselben verdient die erstere (A₁) besondere Beachtung wegen ihres nächsten Verwandtschaftsverhältnisses zu derjenigen der lateinischen Fragmente (L). Mit dieser gemeinsam ist ihr vor allem das hochwichtige A K VIII 3 entsprechende Einleitungsstück, welches an einen Text περι χαρισμάτων anknüpft. Dagegen

fehlt im weiteren Verlaufe die eucharistische Liturgie vollständig und von den Weihegebeten werden nur die Anfangsworte mitgeteilt. Demgegenüber erscheint der arabische Text in den 71 Kanones (A₂) als ein selbständiges Mittelglied zwischen dem koptischen (K) und dem äthiopischen (Ae). Mit diesem hat er die von Riedel 22 f. nach Abû-l-Barakât mitgeteilte Gliederung des Stoffes gemein, mit jenem teilt er den excerptorischen Charakter, ohne jedoch von ihm abhängig zu sein. Von den liturgischen Stücken sind nämlich nur die Tauf liturgie und das Gebet über die Früchte erhalten, während von der eucharistischen Liturgie wenigstens die einleitenden Responsorien aber in einer von K etwas abweichenden Form mitgeteilt werden und auf das Gebet der Bischofsweihe noch mit *يُصَلِّي عَلَيْهِ هَكَذَا* « er bete über ihn so » hingewiesen wird. Der endgiltigen Entscheidung der sich auf die Aegyptische Kirchenordnung beziehenden Fragen müsste zweifellos die Veröffentlichung der beiden arabischen wie des äthiopischen Textes vorangehen. Ueber die Ueberlieferungsgeschichte der Schrift lassen sich indessen schon heute wohl die folgenden Bemerkungen wagen. Bruchstücke der Urgestalt bietet L. Ein der griechischen Vorlage der abendländischen Uebersetzung höchst nahe stehender, wonicht mit ihr identischer Text liegt A₁ zugrunde. Die Ausmerzung der hier fehlenden Gebetsstücke ist wohl frühestens bei der Redaktion des ägyptischen Oktateuchs, möglicherweise sogar erst durch Makarios erfolgt. Das naturgemäss zwischen dem arabischen und dem griechischen Texte stehende Mittelglied war entweder ein koptischer oder ein syrischer; die Entscheidung hätte eine textkritische und sprachliche Untersuchung des ganzen ägyptischen Oktateuchs zu erbringen. Weit früher und vielleicht noch auf griechischem Sprachboden wurden liturgische Stücke in demjenigen Texttypus ausgeschalten, auf welchen K und durch Vermittelung einer abweichenden koptischen Recension A₂ zurück-

geht. Als ein Mischtext steht zwischen den Gruppen L A₁ und A₂ K endlich Ae in der Mitte. Seine Abhängigkeit von A₂ steht im allgemeinen ausser Frage, da die äthiopischen 71 Kanones auf den arabischen beruhen müssen, für die Annahme aber, dass diese jemals in einer von der Uebersetzung des Abû Ishaq unabhängigen Gestalt existiert hätten, jeder Anhaltspunkt fehlt. Andererseits kann Ae seine liturgischen Stücke aus A₂ nicht entnommen haben, dem die entsprechenden Partieen, wie die dem Uebersetzer so nahe stehende Handschrift *Mus. Borgia K IV 24* durch ihre völlige Uebereinstimmung mit anderen Vertretern des Textes sichert, von jeher fehlten. Dieselben müssen also in der Vorlage des äthiopischen Uebersetzers aus einem A₁ vorangehenden arabischen Texte nachgetragen gewesen sein. Das gewonnene Ergebnis lässt sich in dem nebenstehenden Stemma zusammenfassen, in welchem ich nicht erhaltene koptische, syrische und arabische Mittelglieder durch k, s, a, bezw. durch x und α bezeichne.



Von den erhaltenen Texten ist L gegen Ende des 5 Jahrhunderts, K erstmals 1066 n. Ch., A₂ um die Mitte

des 12, A₁ im 14 Jahrhundert sicher bezeugt, Ae vermutlich im Laufe des 15 entstanden.

Wenden wir uns nunmehr den A K VIII näher stehenden Paralleltexten des ganzen Buches zu, so ist an erster Stelle der syrische ins Auge zu fassen, der, durch die Bücher IV–VII des syrischen Oktateuchs gebildet, mindestens bis in die zweite Hälfte des 8 Jahrhunderts hinaufreicht. Buch IV umfasst A K VIII 1. 2. Die Subscriptio bezeichnet es als « Gebote der Apostel, dass niemand wegen einer Gabe hochmütig werden solle ». Der Text zerfällt in der Handschrift des Museo Borgiano *elenco sep. V*, auf welche sich die gegenwärtige Beschreibung gründet, in 9 kurze weder gezählte, noch mit Ueberschriften versehene Abschnitte, welche bei den Aequivalenten der griechischen Worte ἐν τῷ οὐρανῷ. – ἐαυτοῦ βουλήσει. – αἰρέσεως ἀπαλλαγείς. – τοῦ Χαλέβ. – τῷ δίδόντι θεῷ τὰ χαρίσματα. – ἐκούσιον μοχθηρίαν. – τιμωρίας ἔτισαν. – δίδωσι χάριν. – τοὺς λόγους abschliessen. Buch V, « über die Cheirotonien » betitelt, enthält den Paralleltext zu A K VIII 3 ff. 16–26. Die syrische Uebersetzung von 3 bildet eine Art Vorrede; der weitere Text zerfällt in 10 Abschnitte, von denen der erste 4 f. des griechischen, jeder weitere je einem Kapitel desselben von 16 an entspricht. Die Titel derselben lauten:

“ Ueber die Cheirotonie der Bischöfe „. — “ Ueber die Cheirotonie der Presbyter „. — “ Ueber die Cheirotonie der Diakone „. — “ Ueber die Diakonissin „. — “ Ueber den Hypodiakonos „. — “ Ueber den Leser „. — “ Ueber die Bekenner „. — “ Ueber die Jungfrauen „. — “ Ueber die Witwen „. — “ Ueber die Beschwörer „.

Die Zuweisung der Vorschriften an bestimmte Apostel stimmt, abgesehen vom Kapitel über den « Leser », wo der Syrer sich vielmehr zu A K VIII stellt, mit A K VIII b überein¹. Die Weihegebete sind vollständig mitgeteilt. Buch

¹ Vgl. Funk *Das Testament* 189–201.

VI entbehrt einer Gesamtbezeichnung seines Inhaltes. Ich verzeichne die Titel der einzelnen Abschnitte unter Angabe ihres Umfanges nach dem griechischen Texte.

“ Von Simon Kananaios, durch wie viele der Bischof die Handauflegung empfangen soll „ (= A K VIII 27 f). — “ Ueber die Erstlinge und Zehnten „ (= A K VIII 30). — “ Ueber die Ueberreste „ (= A K VIII 31). — “ Gebot des Apostels Paulus „ (= A K VIII 32 von *πᾶς πιστός* an). — “ Verordnung des Petrus und Paulus über das Feiern der Sklaven, dass die Sklaven in jeder Woche an zwei Tagen, dem Samstag und Sonntag, feiern und in der Kirche verharren sollen „ (= A K VIII 33). — “ Ueber die Zeiten des Gebetes von demselben Paulus „ (= A K VIII 34). — “ Ueber die Tage der Entschlafenen, welche man begehen soll, von Paulus; in anderen Handschriften: von Jakobus „ (= A K VIII 42 f). — “ Dass die Kleriker beim Gedächtnis der Entschlafenen gerufen werden sollen „ (= A K VIII 44). — “ Ueber diejenigen, welche verfolgt werden und um des Glaubens willen fliehen, wie sie der Hilfe und des Trostes gewürdigt werden sollen „ (= A K VIII 45). — “ Dass jedermann in der ihm bestimmten geordneten Stellung bleiben und der Bischof die ihm gegebene Grenze nicht überschreiten soll, um an ihm nicht unterstehenden Orten eine Cheirotomie vorzunehmen, von Paulus und von Petrus „ (= A K VIII 46 bis *ἀλλότριος κατέστη*). — “ Dass der erste Hohepriester der eingeborene Sohn Gottes Jesus Christus ist „ (= A K VIII 46 von *Τὰ δὲ ἐφ' ἡμῶν* an). — “ Vorschrift oder Gebote des Apostels Paulus, kirchliche Kanones über diejenigen, welche sich neu den Mysterien nähern „ (= A K VIII 32 bis *πᾶς πιστός*).

Das in der römischen Handschrift nur fragmentarisch erhaltene Buch VII endlich trägt unter dem Titel « Verordnung der Apostel über den mystischen Dienst » liturgische Stücke nach. Der vollständig vorliegende Abschnitt « über Wasser und Oel » entspricht A K VIII 29, ein zweiter « über das Opfer » muss ursprünglich A K VIII 6-15 entsprochen haben. Von demselben bietet die Handschrift indessen nur den ersten Teil, die Katechumenenmesse in stark lückenhafter Gestalt. Die einzelnen Gebete haben -

wie die Weihegebete in Buch V – gesonderte Ueberschriften. Die Uebersetzung ist in allen Büchern eine so wortgetreue, dass die zugrunde liegende griechische Textform mit voller Sicherheit wiederhergestellt werden kann. Dieselbe tritt unabhängig neben die beiden im Originale erhaltenen A K VIII und A K VIII b. Mit der letzteren teilt sie die Neigung zu dogmatischen Korrekturen im allgemeinen, ohne dass jedoch im einzelnen auch nur einmal dieselbe Korrektur durchgeführt worden wäre¹. Es ist ein Sondertext von A K VIII, wie er – soweit wir zunächst zu urteilen vermögen – spätestens in der ersten Hälfte des 8 Jahrhunderts in Syrien umlief, der uns durch das Medium des syrischen Oktateuchs erhalten ist.

Ein ägyptischer Sondertext liegt dem letzten Teile der 71 oder 78 (79) Kanones zugrunde. Die Abweichungen, welche hier zwischen dem koptischen, arabischen und äthiopischen Texte vorliegen, verdanken ihre Existenz nur den verschiedenen orientalischen Händen, durch welche die Recension im Laufe der Zeit ging. Die Wiederherstellung dieser in ihrer ursprünglichen Gestalt ist mithin hier eine ungleich schwerer zu lösende Aufgabe. Sachlicher Ueberschriften entbehren die koptischen Kanones (K) wenigstens in dem massgebenden Texte Lagardes, diejenigen der äthiopischen (Ae) wurden bereits durch Wansleben und Ludolf, die der arabischen (A) nunmehr durch Riedel 23 ff. nach Abû-l-Barakât bekannt gegeben. Sie weichen – nur im Wortlaute – bei Makarios, in *Mus. Borgia K IV 24* und gewiss auch in anderen Hand-

¹ In A K VIII 1 las für πιστεῦσαι Θεῷ πατρὶ διὰ Χριστοῦ der Syrer π. Θ. π. διὰ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Ἰησοῦ Χριστοῦ, für παρ' αὐτοῦ διὰ Χριστοῦ διδόμενα las er παρὰ Χριστοῦ διδόμενα. Dagegen scheint seine Vorlage an den von Funk a. a. O. 180 ff. besprochenen Stellen mit A K VIII völlig übereingestimmt zu haben, während sie 5 im Gebete der Bischofsweihe hinter ὅπερ διακονεῖται, vom Hl. Geiste gesagt, etwas wie καὶ ὡς ἰσότημον συνενεργεῖ aufwies.

schriften manigfach ab. Der Umfang der Kanones in den einzelnen Recensionen ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

K	A	Ae	A K VIII
53	48	48	1 bis τοὺς ὑπ' αὐτὸν στρατηγούς
"	49	49	1 μήτε ἄρχοντες - 2 προστίθεμεν τῷ λόγῳ (add. τούτῳ)
"	50	50	2 (om. ὅτι) οὐτε πᾶς ὁ προφητεύων - ἀλλὰ τύραννος
"	51	51	2 οὐτε ἐπίσκοπος - 3 Schluss
64. 65.	52	52	4-15 in Auszug
66	53	53	16-22 in Auszug
67	54	54	23
68	55	55	24
69	"	"	25
70	"	"	26
71	56	56	27
"	57	57	28 bis διακονούμενος ἱερεῦσι
"	58	58 (59) ¹	28 bis διὰ τὸ εὐπρεπές
72	59	59 (60)	30
73. 74.	60	60 (61)	31
75	61	61 (62)	32 bis εἰ δὲ θάνατος καταπίλοιποι προςδεχέσθω
"	62	62 (63)	32 εἴτις πορνοβοσκός - ἀποβαλλέσθωσαν
"	63	63 (64)	32 παλλακή - διδάκτοι θεοῦ (add. λέγει ὁ προφητῆς).
"	64	64 (65)	32 πᾶς πιστός - Schluss
"	65	65 (66)	33 bis τὴν δὲ κυριακὴν ἀναστάσεως
"	66	66 (67)	33 τὴν μεγάλην - Schluss
"	67	67 (68)	34 bis φωτός ἔργων
"	68	68 (69)	34 εἰ μὴ δυνατόν - Schluss
76	69	69 (70)	42 ff
77 (77)	70	70 (71)	45
" (78)	"	" (")	46 bis ἀλλότριος κατέστη
78 (79)	71	71 (")	46 τὰ δὲ ἐφ' ἡμῶν - Schluss.

¹ In Klammern sind weiterhin die Zahlen Ludolfs eingefügt, dessen Handschrift hinter 57 einen dem griechischen Texte von A K VIII anscheinend fremden Kanon bot. Vgl. a. a. O. 309.

Ein zweifacher fundamentaler Unterschied besteht zunächst zwischen der syrischen und dieser – ursprünglich – koptischen Bearbeitung. Jene lässt die Paulusverordnungen über die Zulassung zur Aufnahme in die christliche Gemeinde (32 bis *πᾶς πιστός*) am Schluss des griechischen Buches (nach 46) folgen und zeigt im übrigen nur den höchst äusserlichen Eingriff, dass sie die liturgischen Stücke 29, 6–11 und vermutlich ebenso 12 ff und 35–41 an ihrer ursprünglichen Stelle ausgehoben und zu einer Art Anhang zusammengestellt hat. Diese hält die Reihenfolge der einzelnen Teile nach A K VIII fest, aber sie hat unter Hinweglassung der Weihegebete wie der eucharistischen Liturgie 4–22 zu einem höchst dürftigen Excerpt zusammengezogen und auch die späteren Gebetsstücke 29, 35–41 vollständig ausgemerzt. Auch darin unterscheidet sich weiterhin der Kopte von dem Syrer, dass wir zwar bei ihm wie bei diesem der allgemeinen Neigung von A K VIII b zu dogmatischer Korrektur begegnen, die einzelne Korrektur aber bei ihm ebensowohl von der im syrischen Texte als von der in A K VIII b selbst vorliegenden verschieden ist¹. Endlich fehlen bei dem Kopten mehrfach die vom Syrer durchweg beibehaltenen Angaben über die Urheberchaft der einzelnen Apostel.

In mehr als einer der hier angedeuteten Beziehungen steht in der Mitte zwischen beiden der einzige vollständige Paralleltext zu A K VIII, dessen Würdigung uns noch erübrigt, der in den Büchern IV–VII des arabischen Oktateuchs erhaltene. Bezüglich der dogmatischen Korrekturen geht auch er seine eigenen Wege². Ein Gleiches ist von der

¹ So bot der zugrundeliegende Text an den von Funk 180 ff. besprochenen Stellen von A K VIII 1 *πιστεύσας διὰ τοῦ ἁγίου υἱοῦ* (oder *παιδὸς*) *αὐτοῦ εἰς τὸν Θεόν* für *π. δ. Χριστοῦ εἰς τ. Θ.* und *συγχωρήσει Θεοῦ πατρός* für *σ. Θ.*, ferner *πιστεῦσαι πατρὶ καὶ υἱῷ καὶ ἁγίῳ πνεύματι* für *π. Θεῷ πατρὶ διὰ Χριστοῦ*.

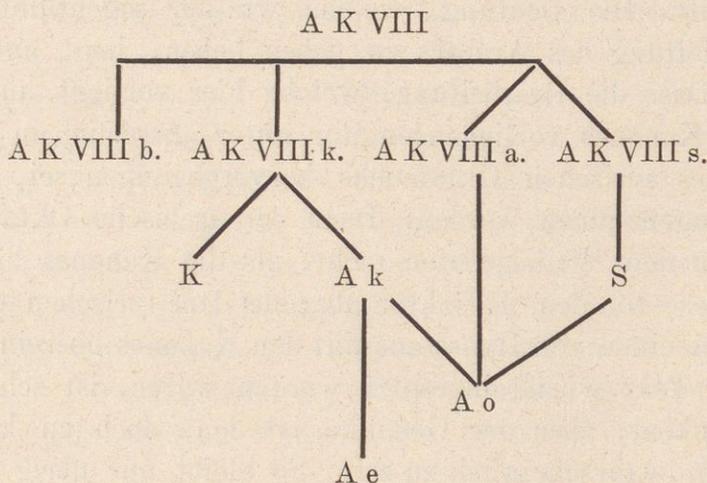
² Statt der Worte A K VIII 1 *πιστεύσας διὰ Χριστοῦ εἰς τὸν Θεόν* scheint *π. εἰς Χριστὸν ὡς ὄντα Θεόν* wiedergegeben zu sein (? – wörtlich: «an Christus, welcher Gott ist»). Für *πιστεῦσαι Θεῷ πατρὶ διὰ Χριστοῦ* liegt *π. Θεῷ πατρὶ καὶ Χριστῷ τῷ υἱῷ* (oder *παιδί*) *αὐτοῦ* zugrunde.

Behandlung der Apostelnamen bei den einzelnen Verordnungen zu sagen¹. Dagegen tritt in der Behandlung der Paulusverordnung 32 und der Weihegebete der Araber auf die Seite des Syrer s, in der Behandlung der eucharistischen Liturgie und der späteren Gebetsstücke auf die Seite des Kopten. Die Abteilung des Stoffes in Bücher endlich ist wieder dem syrischen Werke abgelauscht. Buch IV enthält auch hier A K VIII 1. 2. Buch V in vollem Wortlaute also mit Beibehaltung der Weihegebete A K VIII 3 ff. 16-26 und, dies im Gegensatze zum Syrer, noch 27; an Stelle der eucharistischen Liturgie ist eine der in den « Kanones » gemachten² entsprechende, aber nicht mit ihr identische kurze Angabe getreten. Buch VI entspricht dem Inhalte des nämlichen syrischen Buches von A K VIII 28 bis A K VIII 46. Das sehr kurze Buch VII wird durch A K VIII 32 bis $\pi\acute{\alpha}\varsigma \pi\iota\sigma\tau\acute{\iota}\varsigma$ gebildet. Die Ueberschriften der Bücher u. s. w. sind bei Riedel 72 nach Abû-I-Barakât mitgeteilt. Die Deutung, welche wir der eigentümlichen Mittelstellung des Arabers zu geben haben, liegt auf der Hand. Dass die Bearbeitung, welche hier vorliegt, aus der in den Kanones vorliegenden nur unter äusserlichem Einflusse des syrischen Oktateuchs hervorgegangen sei, kann nicht angenommen werden. Denn der arabische Oktateuch bietet in den Weihegebeten mehr, als die Kanones bieten. Dass diese von dem Redaktor aber aus dem syrischen Oktateuch in einen von Hause aus mit den Kanones übereinstimmenden Text wiedereingesetzt worden wären, ist schliesslich denkbar, aber der Gedanke ist denn doch zu künstlich, um wahrscheinlich zu sein. So bleibt nur übrig in einem dem syrischen verwandten Texte bereits die primäre

¹ Die Apostelnamen sind nämlich erhalten nur bei den A K VIII 16-27. 33 f. 42-46 und dem Hauptteile von 32 entsprechendenden Abschnitten.

² Vgl. Brightman *Liturgies Eastern and Western* 461 ff.

Grundlage des arabischen zu sehen. Dieser Text zeigte wie jener den Hauptteil von A K VIII 32 an den Schluss des Ganzen gestellt, aber er zeigte die liturgischen Stücke noch an ihrer ursprünglichen Stelle. Denn anderenfalls wäre es schwer begreiflich, dass der Araber noch im Bischofsabschnitte eine wenn auch noch so dürftige Vorschrift über die eucharistische Liturgie bietet. Auf das weitere Schicksal der arabischen Wiedergabe des fraglichen Textes (Ao) hat sodann sicher die Bucheinteilung des syrischen Oktateuchs (S), vielleicht auch das Vorbild der die liturgischen Stücke nicht mehr aufweisenden arabischen « Kanones » (Ak) eingewirkt. Das folgende Stemma sucht, auch die letztere Einwirkung voraussetzend, wieder das gewonnene Ergebnis zu verdeutlichen. Durch A K VIII s, A K VIII k, A K VIII a sollen in demselben die dem syrischen, koptischen und arabischen zugrunde liegenden griechischen Texte bezeichnet werden.



Dass von den erhaltenen orientalischen Texten der syrische sich im 8, der koptische zu Anfang des 11, der arabische erst im 14 Jahrhundert erstmals nachweisen lässt, beweist für das Alter ihrer griechischen Grundlagen natürlich nichts.

3. Paralleltex te zu A K VIII 27-46.

Lehren - von der Διαθήκη, den Hippolytoskanones und der Aegyptischen Kirchenordnung abgesehen - die pseudoklementinischen Rechtsbücher der monophysitischen Kirchen Aegyptens und Syriens drei verschiedene Paralleltex te zu A K VIII in seinem ganzen Umfange kennen, so hat ein eigentümlicher Paralleltex t zum zweiten Teile des Buches vor allem in den nestorianischen « zwei Synoden » und ihrem melchitisch-jakobitischen Gegenstücke eine weite Verbreitung gefunden.

Das dritte Stück der « Synoden », wie es als Vorsatzstück zu dem älteren Werke des 'Αβδ-ἰῆδ' sich erhalten hat und von Ibn al-Ṭajjib gelesen wurde (N₁), umfasst 20 Kanones. Titel und Umfang derselben sind aus der folgenden Liste ersichtlich:

“ Kanones, die von den einzelnen heiligen Aposteln speciell aufgestellt wurden „.

1. “ Von Simon Kananaios: Durch wie viele der Bischof die Handauflegung empfangen soll „ (= A K VIII 27). 2-9. “ Kanones der Apostel über die Cheirotoneien und die kirchlichen Kanones „ (= A K VIII 28, und zwar beginnt 2' Ἐπίσκοπος εὐλογεῖ, 3' Ἐπίσκοπος καθαρνεῖ, 4 Πρεσβύτερος εὐλογεῖ, 5 Διάκονος οὐκ εὐλογεῖ, 6 Τῶν δὲ ἄλλων, 7 Διακόνισσα οὐκ εὐλογεῖ, 8 Διάκονος ἀφορίζεῖ, 9 Ἰποδιακόνῳ). 10. “ Ueber die Erstlinge und Zehnten „ (= A K VIII 30). 11. “ Ueber die Ueberbleibsel der Opfer „ (= A K VIII 31). 12. “ Gebot des Apostels Paulus „ (= A K VIII 32 von πᾶς πιστός an). 13, ohne Ueberschrift, eine dem griechischen Texte fremde Bestimmung über das Verhalten des Herrn zum Sklaven im Sinne von Διαχρή 4 § 10. 14. “ Ueber das Feiern der Sklaven, Bestimmung des Petrus und Paulus „ (= AK VIII 33). 15. “ Ueber die Stundengebete „ (= AK VIII 34). 16. “ Ueber die Tage der Verstorbenen „ (= A K VIII 42). 17. “ Dass die Kleriker bei dem Gedächtnis der Verstorbenen zu rufen sind „ (= A K VIII 43 f). 18. “ Ueber diejenigen, welche um des Glaubens willen verfolgt werden, wie sie der Unterstützung gewürdigt werden sollen „ (= A K VIII 45). 19. “ Dass weder der Bi-

schof, noch der Presbyter, noch der Diakon, noch der Hypodiakonos, noch der Leser die ihm von Christus gegebenen Grenzen überschreiten soll „ (= A K VIII 46 bis ὑποδιάκονοι καὶ ἀναγνώσται). 20. „ Dass der erste Hohepriester von Natur der eingeborene Sohn Gottes ist „ (= A K VIII 46 Πρῶτος τοίνυν τῆ φύσει-Schluss).

Von der Einschaltung des Abschnittes 13 abgesehen, steht dieser Paralleltext, von dem Elias al-G'auharî einen aus A K VIII 33 f. 42. 30 f. zusammengesetzten schlecht geordneten Auszug bietet, dem griechischen wesentlich ebenso nahe wie der vollständige des syrischen Oktateuchs d. h. er weist lediglich Varianten des Wortlautes auf. Dies war möglicherweise anders in einer zweiten nestorianischen Recension (N₂). Der von 'Aβd-išō' selbst in seinem späteren Werke benützte Text der « Synoden » teilte ja unsere Partie in 10 Abschnitte. Genau so viele umfasst diese aber in den eine ziemlich freie Bearbeitung bietenden melchitisch-jakobitischen Texten. Die Vermutung liegt daher nahe, dass N₂ einen syrischen Text der fraglichen Bearbeitung darstellte. Sie liegt um so näher, weil thatsächlich der Nestorianer Ibn al-Tajjib seiner Uebersicht über den Inhalt von N₁ das letzte Stück jener Bearbeitung folgen lässt unter dem Titel: « Bestimmung des Paulus über diejenigen, welche die Kenntnis unserer Mysterien wünschen ».

Die vollständigen Texte der Bearbeitung gehen in zwei Gruppen auseinander, welche den oben konstatierten zwei Recensionen des melchitisch-jakobitischen Paralleltextes zu den « Synoden » entsprechen. Die eine Gruppe bilden demgemäss die arabischen Texte der meisten melchitischen und der von Makarios unabhängigen jakobitischen Handschriften (M₁, J) und der äthiopische des Sênôdôs (Ae), die andere die arabischen der Handschrift *Vat. Arab. 154* (M₂) und des Makarios (m). Die Angaben bei Riedel 175 sind ungenügend und teilweise unrichtig. Ueber den Inhalt der Bearbeitung und ihren Aufbau in der Gruppe M₁ J Ae giebt

die folgende Liste die notwendige Aufklärung, wobei *Mus. Borgia K IV 24* als der beste Vertreter von J zugrunde gelegt ist, während die wichtigeren Varianten von M_1 nach *Vat. Arab. 409*, von Ae nach einer liebenswürdigen Mitteilung des Herrn Professor I. Guidi auf Grund der Handschrift des Museo Borgiano¹ angemerkt werden. Die Nummerierung der Abschnitte findet sich nur in Ae.

“ Auch dies sind Kanones der reinen (heiligen add. J) Apostel (om. Ae). Die Ordnung des Klerus „.

1. “ Von Simon Kananaïos: Ueber die Satzungen der Kirche und ihre Kanones und Rechtsnormen (J). Ueber die Kanones der heiligen allgemeinen Kirche (M_1). Ueber die Ordnung der Kirche (Ae) „. Eine erweiternde, beispielsweise die Rechte des Patriarchen hervorhebende Bearbeitung von A K VIII 28, in M_1 in sieben nummerierte Kanones geteilt. — 2. “ Was die reinen Jünger Matthaeus und Simon über die Zehnten und Erstlinge und Einkünfte befahlen „ (So J nach *Mus. Borgia K IV 24*, ähnlich Ae, kürzer M_1 und J nach *Mus. Borgia K V 16*: “ Es befahl M. und S. „) = A K VIII 30 f. mit sehr beträchtlichen Varianten. — 3. “ Bestimmung des Apostels Paulus „ (Ae. add. “ an die Gläubigen beiderlei Geschlechts über das Gebet „) = A K VIII 32 von $\pi\acute{\alpha}\varsigma\ \pi\iota\sigma\tau\acute{o}\varsigma$ an. — 4. “ Bestimmung der Ersten unter den Jüngern Petrus und Paulus über das Feiern (der Sklaven add. J. om. Ae) an den Festtagen „ (M_1 nur: “ Bestimmung des Petrus und Paulus „) = A K VIII 33. — 5. “ Bestimmung der (reinen add. J) Apostel über die Beobachtung der Gebetszeiten „. In J Ae = A K VIII 34. In M_1 bildet der zweite Teil von $\epsilon\iota\ \mu\grave{\eta}\ \delta\upsilon\nu\alpha\tau\acute{o}\nu$ an einen selbständigen Abschnitt mit dem Titel: “ Ueber das Betreten der Kirchen der Andersgläubigen „. — 6. “ Bestimmung der (reinen add. J) Apostel Paulus und Jakobus über die Entschlafenen (von uns add. M_1 J), das Gedächtnis der Toten und wie es zu begehen ist „ = A K VIII 42 f. — 7. “ Ueber diejenigen, welche zu den Mahlzeiten und Einladungen an den Gedächtnistagen der toten Gläubigen geladen werden „ = A K VIII 44. — 8. “ Ueber diejenigen, welche wegen ihres Glaubens verfolgt

¹ Vgl. Guidi a. a. O. 170.

werden und aus Furcht (vor ihren Verfolgern add. J Ae, von Stadt zu Stadt add. M₁) fliehen (, welche Stärkung ihnen zuteil werden soll add. J) = A K VIII 45. — 9. " Wort der reinen (Jüger add. J) Petrus und Paulus über die Beobachtung der Grade des Klerus „ = A K VIII 46. Die Apostelnamen fehlen in dem Titel von Ae. — 10. " Bestimmung des Apostels Paulus und Kanones von ihm (Ae: des P.) über diejenigen, welche (im apostolischen Glauben add. J) neu zu unseren Mysterien kommen „. Eine höchst freie und stark erweiternde Bearbeitung von A K VIII 32 bis *πᾶς πιστός*, in M₁ J in 12, in Ae in 15 numerierte Kanones eingeteilt.

Als äussere Hauptkennzeichen der Gruppe M₂ m sind die Zurückführung des ersten Abschnittes auf « Petrus, das Haupt der Jünger, » statt auf Simon Kananaios und die Einteilung des zweiten in zwei Kanones entsprechend den Kapiteln 30 und 31 in A K VIII zu nennen. Die Einteilung des letzten Abschnittes ist die nämliche wie in M₁ J. Die Abschnitte 5–9 fehlen in dem einzigen Textzeugen von M₂. Der Wortlaut der Titel ist folgender:

“ Auch dies sind Kanones und Bestimmungen der reinen Apostel über die Beobachtung der Anordnung (m: und die Anordnung der Ordnung) des Klerus und was (der Apostel add. M₂) Petrus, das Haupt der Jünger, über die Festsetzungen der (heiligen add. M₂) Kirche (und ihre Satzungen add. m) aufstellte. — Was Matthaeus und Simon festsetzten (und befahlen add. M₂) über die Zehnten und die Erstlinge von den Erträgnissen. — Bestimmung des (Apostels add. M₂) Paulus über das Waschen vor dem (m: und das) Gebet. — Bestimmung der Apostel Petrus und Paulus über das Feiern der Sklaven an den Festtagen. — Bestimmung der reinen Apostel über die Beobachtung der Gebetszeiten und was sie diesbezüglich über jedes Gebet befahlen. — Bestimmung des Apostels Paulus und des Jakobus über die Entschlafenen von uns, das Gedächtnis der Toten. — Ueber diejenigen, welche zu den Mahlzeiten geladen werden. — Ueber diejenigen, welche wegen ihres Glaubens verfolgt werden und von Land zu Land fliehen. — Bestimmung des Petrus und Paulus über die Beobachtung der Grade des Klerus. — Bestimmung „ u. s. w. wie M₁.

Es springt in die Augen, dass M_1 – von der gewiss nicht ursprünglichen Teilung des fünften Abschnittes abgesehen – den Ausgangspunkt der weitverzweigten Ueberlieferung der Bearbeitung bei Melchiten und Jakobiten darstellt, dass der melchitische Text sodann in zwei leicht von einander abweichenden Recensionem durch die Jakobiten übernommen und endlich der eine jakobitische Text unter Veränderung der Einteilung des letzten Abschnittes aus dem Arabischen ins Aethiopische übersetzt wurde. Unsicher bleiben wir bis zu einem gewissen Grade über den Ursprung der Bearbeitung selbst. Dass der arabische Text das Original sei, ist nicht anzunehmen, falls an N_2 ein syrischer existierte. Dass die beiden nestorianischen Recensionen der « Synoden » auf verschiedene griechische Vorlagen zurückgingen, ist auch nicht wahrscheinlich. So möchte man am ehesten in dem Bearbeiter einen Nestorianer erblicken. Die von ihm benützte Vorlage könnte aber N_1 nicht gewesen sein, da hier A K VIII 32 bis $\pi\acute{\alpha}\varsigma\ \pi\iota\sigma\tau\acute{o}\varsigma$ fehlt. Noch weniger wäre eine Abhängigkeit dieses Textes von der Bearbeitung denkbar. Wenn also, was sich allerdings nicht streng beweisen lässt, das Original der Bearbeitung ein syrisches war, so muss die Existenz eines noch vor N_1 d. h. wohl vor der Redaktion der « Synoden » liegenden nestorianischen Paralleltexstes zu A K VIII 27–46 angenommen werden. Und diese Annahme findet eine gewisse Stütze von anderer Seite.

Unser Paralleltexst begegnet in der That ausserhalb des Gefüges, in welchem wir ihn bisher kennen lernten, sowohl in der westsyrischen als auch in der abessynischen Kirche. Das Zeugnis der letzteren soll hier allerdings nicht angerufen werden. Der zweite äthiopische Text von A K VIII 28. 30 f. 32 II. 33 f. 42–46. 32 I, den die meisten Handschriften des Sênôdôs auf einen zweiten Text der $\tau\acute{\iota}\tau\lambda\omicron\iota$ folgen lassen (Ae_1), stimmt, wie ich den freundlichen Mitteil-

ungen Guidis entnehmen konnte, mit dem ersten so sehr überein, dass an eine Unabhängigkeit des einem vom anderen nicht gedacht werden kann. Umgekehrt kann aber der entsprechende Text, welchem wir bei den syrischen Monophysiten und den Maroniten begegnen, nicht aus den « Synoden » oder einer verwandten Sammlung abgeleitet werden, da eine solche weder den einen noch den anderen bekannt war. Eine Herleitung des monophysitischen Textes in syrischer Sprache aus den « Synoden » würde sich weiterhin noch aus einem speciellen Grunde verbieten. Der Auszug aus dem zweiten Teile von A K VIII erscheint nämlich in dieser Gestalt (H) nicht als durch Klemens sondern als durch Hippolytos vermittelt und ist unter dieser Flagge — nachweislich in verhältnismässig sehr früher Zeit — schon aus dem Griechischen ins Syrische übergegangen¹.

Folgende Handschriften kommen hier in Betracht: *Brit. Mus. Syr. 907* (add. 14526. Vgl. Katalog Wright 1033-1036), geschrieben wahrscheinlich im 7 Jahrhundert, jedenfalls vor 932 n. Ch., in welchem Jahre die Handschrift durch Schenkung in den Besitz des Muttergottesklosters in der Sketewüste übergang, *Vat. Syr. 107* (Vgl. Katalog Assemani III 49-51) aus dem 7 oder 8 Jahrhundert, *Brit. Mus. Syr. 857* (add. 12155. Vgl. Katalog Wright 921-955) von einer Hand wahrscheinlich des 8, *Vat. Syr. 127* (Vgl. Katalog Assemani III 178-181) von einer solchen des 10, *Brit. Mus. Syr. 909* (add. 14527 Vgl. Katalog Wright 1036 f) von einer solchen des 11 Jahrhunderts und *Vat. Syr. 353* (Vgl. Katalog A. Mai 37) eine wertlose Abschrift von *Vat. Syr. 127* durch die Hand eines der Assemani. In ihnen allen entstammt der Auszug aus A K VIII gleichmässig einem monophysitischen Synodikon,

¹ Vgl. Funk *Konstitutionen* 144 wo die früheren Hinweise auf den fraglichen Text verzeichnet sind.

dessen Entstehungszeit sich leidlich genau bestimmen lässt. Dasselbe ist in den zwei ältesten Handschriften des British Museum und in *Vat. Syr. 127* vollständig erhalten. An der Spitze steht unter dem Namen *τίτλοι*: ein Sachregister zu den wichtigsten Kanonensammlungen in 51 Abschnitten. Es folgen die apostolischen Kanones der Griechen, 81 an der Zahl, unser Paralleltext und die Synodalkanones von Nikaia, Ankyra, Neo-Kaisareia, Gangra, Antiocheia, Laodikeia und Konstantinopel. Einen terminus post quem für die Entstehung der Sammlung giebt der Umstand, dass, wie jene drei Handschriften wahrscheinlich machen, weiterhin auch eine Schrift des alexandrinischen Patriarchen Timotheos Ailuros (457–482 n. Chr.) schon ursprünglich einen Bestandteil derselben bildete. Einen terminus ante quem stellt das Jahr 641 n. Chr. dar, da in *Brit. Mus. Syr. 907* eine den Kanones und verwandten Texten angehängte Liste der christlichen Kaiser mit Konstantinos, dem Sohne des Herakleios, abbricht. Umfang und Einteilung des Paralleltextes zu A K VIII zeigt die folgende Vergleichung des syrischen mit dem griechischen Texte:

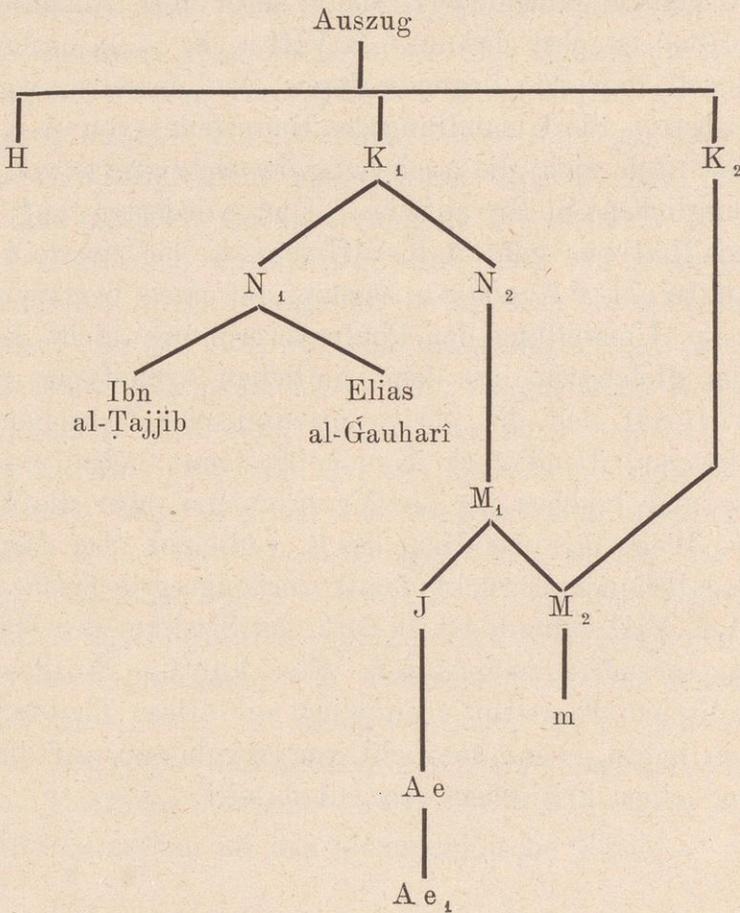
“ Verordnungen der (seligen) Apostel durch Hippolytos „.

“ Von Simon Kananaïos: Ueber die kirchlichen Kanones „ (= A K VIII 27 f). “ Ueber die Erstlinge und Zehnten „ (= A K VIII 30 f). “ Gebot des Apostels Paulus „ (= A K VIII 32 *πᾶς πιστός* – Schluss). “ Ueber das Feiern der Sklaven, Gebot des Paulus und Petrus „ (= A K VIII 33). “ Ueber die Gebetszeiten, vom Apostel Paulus „ (= A K VIII 34). “ Ueber die Tage der Entschlafenen, die begangen werden sollen, vom Apostel Paulus, nach anderen aber von Jakobus „ (= A K VIII 42 f). “ Dass die Kleriker zum Gedächtnis der Entschlafenen gerufen werden sollen „ (= A K VIII 44). “ Ueber diejenigen, welche wegen des Glaubens verfolgt werden und fliehen, welcher Trost ihnen zuteil werden soll „ (= A K VIII 45). “ Dass jedermann in derjenigen Ordnung, welche ihm zugeteilt wurde, bleiben und die Grenzen nicht überschreiten soll, von Paulus und von Petrus „ (= A K VIII 46). “ Gebot des Apostels Paulus über diejenigen, welche neu zu den Mysterien herzutreten „ (= A K VIII 32 bis *πᾶς πιστός*).

Neben diesen Hippolytostext und den Klemenstext der « Synoden » (K_1) tritt nun schliesslich ein zweiter Klemenstext (K_2) in derjenigen Gestalt, in welcher der vielverbreitete Auszug aus A K VIII in dem Nomokanon des maronitischen Metropoliten David (D), über welchen Duval *La littérature syriaque* 179 und Riedel 146 ff handeln, uns begegnet. Verfasst um die Mitte des 11 Jahrhunderts und später durch den Bischof Thomas von Kâpartaß ins Arabische übertragen, liegt dieser vollständig in den Karšûnî-Handschriften *Bibl. nat. Syr.* 223 (*Anc. fonds* 136. Vgl. Katalog Zotenberg 168–171) zu Paris, *Vat. Syr.* 133. (Vgl. Katalog Assemani III 205–208) und *Biblioteca Angelica. orient.* 64 (C. I 13. Vgl. *Cataloghi dei codici orientali di alcune biblioteche d'Italia* 68–73) und auszugsweise in *Vat. Syr.* 219 (Vgl. Katalog Assemani III 190 f) von fol. 78 r° an vor. Einen terminus ante quem bietet für die arabische Uebersetzung nur die Datierung der vollständigen vatikanischen Handschrift aus 1713 Gr. = 1402 n. Ch. Dem Paralleltexte zu A K VIII gehen auch hier die 81 apostolischen Kanones der Griechen voran. An den letzten derselben schliesst jener sich ohne eine Gesamtüberschrift an. Die einzelnen Abschnitte sind die folgenden:

“ Kirchenordnung, die Simon, der Fels, aufstellte „ (= A K VIII 28). “ Ueber die Zehnten und die Erstlinge „ (= A K VIII 30 f). “ Bestimmungen des Herrenschülers Petrus „ (= A K VIII 33). “ Bestimmung des Apostels Paulus „ (= A K VIII 34). “ Ueber die Toten und wie ihr Gedächtnis begangen werden soll, Bestimmung des Apostels Paulus; und einzelne sagen, dass es Bestimmung des Jakobus ist „ (= A K VIII 42 f). “ Ueber diejenigen, welche zu dem Essen geladen werden, das zum Gedächtnis der Toten veranstaltet wird „ (= A K VIII 44). “ Ueber diejenigen, welche verfolgt werden und aus Furcht wegen ihres Glaubens fliehen „ (= A K VIII 45). “ Ueber die Ordnung der Stufen des Klerus „ (= A K VIII 46). “ Bestimmung des Paulus über diejenigen, welche zu unseren Mysterien kommen „ (= A K VIII 32 bis $\pi\acute{\alpha}\varsigma \pi\iota\sigma\tau\acute{o}\varsigma$).

In dem Fehlen von A K VIII 27 und dem Schlusse von A K VIII 32 weist dieser Text ein sehr bezeichnendes Unterscheidungsmerkmal gegenüber H und K₁ auf. Andererseits stimmt er mit der Gruppe M₂ m in der Zuweisung der ersten Verordnung an Petrus überein. Dies ist gewiss nicht zufällig, und leicht erkennt man, auf welcher Seite der Ursprung dieses Gegensatzes zum griechischen Texte zu suchen ist. Einmal ist D wohl älter als der Typus M₂ m; dann erweist sich das « Simon Kephas » des Maroniten als das Mittelglied zwischen dem richtigen « Simon Kananaios » und dem « Petrus » ohne den Beisatz « Simon », das der melchitisch-jakobitische Text aufwies. Wir können mithin das Verwandtschaftsverhältnis aller orientalischen Texte des Auszuges durch das folgende Stemma ausdrücken:



Denn auf einen und denselben griechischen Text gehen selbst trotz der schwankenden Zurückführung auf Hippolytos oder Klemens im letzten Grunde die orientalischen zurück. Ihnen allen ist ja gemeinsam das Schwanken zwischen Paulus und Jakobus für A K VIII 42 ff., das Fehlen aller in dem Rahmen von A K VIII 27-46 liegenden Gebetsstücke, die Umstellung des grössten Teiles von A K VIII 32 hinter A K VIII 46. Diese Eigentümlichkeiten kehren aber weiterhin im syrischen Oktateuchtexte wieder. Es war also der späterhin vollständig ins Syrische übersetzte Paralleltext A K VIII s, aus welchem der in H, K₁ und K₂ vorliegende Auszug ausgehoben wurde. Diese Thatsache ist wichtig. Denn durch sie wird jener Text chronologisch festgelegt. Er kann nicht füglich viel jünger sein als die Wende vom 6 zum 7 Jahrhundert, da H über 641 hinaufreicht. Noch älter ist aber der in A K VIII a, d. h. im arabischen Oktateuch zugrunde liegende Typus, weil derselbe, wie wir sahen, bereits die Umstellung des Hauptteiles von A K VIII 32 aber noch nicht die Aushebung der Gebetstexte von ihrer ursprünglichen Stelle aufwies. Und wiederum auf einen älteren Texttypus geht A K VIII k d. h. der zweite Paralleltext der 71 « Kanones » zurück, auf einen Texttypus der auch die Umstellung der Paulusverordnung nicht kannte und der gleichwohl aus dem nämlichen Archetypus geflossen war, auf den die übrige orientalische Ueberlieferung zurückweist. Denn auch Kanon 69 nennt neben einander Paulus und Jakobus für die Verordnungen über die Totenmahle. Weit über das Ende des 6, vielleicht über dasjenige des 5 Jahrhunderts rückt damit derjenige griechische Text von A K VIII hinauf, bis zu dem das Studium der orientalischen vorzudringen gestattet. Eine künftige Ausgabe der Apostolischen Konstitutionen wird mit dieser Thatsache zu rechnen haben, wenn sie nicht von vornherein auf die Bedeutung einer kritischen verzichten will.

*
* *

Wir sind am Ende. Das Resultat unserer Untersuchung lässt sich mit wenigen Worten zusammenfassen. Vier nahe verwandte Texte sind im syrisch-ägyptischen Orient aus dem Griechischen in die Landessprachen übergegangen, um auf lange Zeit hinaus eine der wichtigsten Grundlagen des kirchlichen Rechtes zu bilden, die *Διαθήκη τοῦ κυρίου*, die Kanones des Hippolytos, die Aegyptische Kirchenordnung und ein selbständiger A K VIII paralleler Text, verbunden weder mit der *Διδασκαλία* noch mit Buch I-VII der Konstitutionen. Syrien entstammen von diesen Texten der erste und der vierte, Aegypten der zweite und der dritte. Der Einfluss Syriens auf Aegypten überwiegt bei der weiteren Verbeitung unserer Texte entschieden. Die Kanones des Hippolytos scheinen über die Grenzen ihrer Heimat nie hinausgedrungen zu sein. Ein syrischer Text der Aegyptischen Kirchenordnung bleibt zweifelhaft. Die in Syrien heimische *Διαθήκη* hat sich, mehr oder weniger umgearbeitet, im Nillande den festesten Boden errungen. Die weiteste Verbreitung, den grössten Einfluss gewann aber der selbständige Text von A K VIII. Bereits auf der ältesten Entwicklungsstufe, auf der wir ihn zu beobachten vermögen, wie auf einer nächst folgenden ist er von Syrien nach Aegypten übergegangen. Auf einer dritten vermögen wir ihn vollständig nur in Syrien als Teil des syrischen Oktateuchs zu konstatieren. Aber er stand auf der nämlichen, als aus ihm die Partie A K VIII 27 u. s. w. ausgehoben wurde, und diese begegnet uns nicht nur in Westsyrien in den Händen der Monophysiten und Maroniten, sondern auch in Ostsyrien in denjenigen der Nestorianer und wahrscheinlich von diesen ist durch Vermittelung der Melchiten auch sie zu den Monophysiten Aegyptens und Abessyniens übergegangen, die letzte in einer stattlichen Reihe verwandter litterarischer Gaben des antiochenischen an das alexandrinische Gebiet.